FAMILIENGERICHTSHILFE

Rechtsgrundlage: KindNamRÄG 2013

JUSTIZ FAMILIENGERICHTSHILFE

Aufbau und Ausbau

- Start des Modellprojekts im Jänner 2012

- Start Ausbaustufe 0 im Februar 2013 – mit dem KindNamRÄG 2013 Erweiterung der Modellprojektstandorte um den Besuchsmittler

- Start Ausbaustufe 1 im Juli 2013

- Start Ausbaustufe 2 Anfang des Jahres 2014

- Start Ausbaustufe 3 Juli 2014

Modellprojekt und Ausbaustufe 1

Modellprojekt

Ausbaustufe 1

Ausbaustufe 2 und Ausbaustufe 3

Modellprojekt

Ausbaustufe 1

Ausbaustufe 2

Ausbaustufe 3

Organisation der Familiengerichtshilfe

- Entwickelt durch das **Bundesministerium für Justiz**
- Anstellung des Personals durch die **Justizbetreuungsagentur**
- Regionale **KontaktrichterInnen** als Schnittstelle zwischen FamiliengerichtshelferInnen und Richterschaft

Struktur der Familiengerichtshilfe

- Bereichsleitung/stellvertretende Bereichsleitung für den jeweiligen OLG Sprengel
- Teamleitung pro Team
- MitarbeiterInnen
- VerwaltungspraktikantInnen

Qualifikation der MitarbeiterInnen

- PsychologInnen, Klinische und GesundheitspsychologInnen
- SozialarbeiterInnen
- PädagogInnen
- Zusatzausbildungen (wie z. B. MediatorInnen)

Rechte und Pflichten

- **Ladung und Befragung** von Parteien und von Personen, die über die Lebensumstände eines minderjährigen Kindes Auskünfte erteilen können
  - Rechtsanwälte sollten durch das Gericht von Beiziehung der Familiengerichtshilfe informiert werden
- **Unmittelbaren Kontakt** zum Kind herstellen
  - Personen, in deren Obhut das Kind steht, sind verpflichtet, einen solchen Kontakt zu dulden
- Bei Nichtmitwirken kann das **Gericht Zwangsmittel** verhängen

Rechte und Pflichten

- **Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht** gegenüber Sicherheitsbehörden, StA, Gerichten sowie „Einrichtungen zur Unterrichtung, Betreuung und Behandlung Minderjähriger“

- **Auskunftsrecht** gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe

- **Verschwiegenheitspflicht**, außer bei einer amtlichen Mitteilung (z. B. Gefährdungsmeldung; Bericht ans Gericht)

- **Berichterstattung dem Gericht** gegenüber in schriftlicher Form oder in mündlicher Verhandlung

- **Neutrale Stellung, Allparteilichkeit**

Ziele

- Verbesserung der Qualität der Entscheidungsgrundlagen
- Nachhaltigere Lösungen familiärer Konflikte
- Entlastung des Familiensystems
- Häufigere gütliche Einigungen
- Fokussierung des Verfahrens auf wesentliche Aspekte
- Vermeidung von Rollenkonflikten der FamilienrichterInnen und der Kinder- und Jugendhilfe

Aufgaben der Familiengerichtshilfe

- Die Familiengerichtshilfe arbeitet **ausschließlich im Auftrag des Richters**

- **Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren**:
- Erzielen einer gütlichen Einigung
- Unterstützung bei der Informationssammlung
- Unterstützung der Entscheidungsfindung

Grundsätze

- Arbeiten im interdisziplinären Team
- In jeder Phase auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken
- Vermeidung von Belastungen des Kindes durch Mehrfachbefragungen
- Die Familiengerichtshilfe trägt die fachliche Verantwortung zu entscheiden, ob die Beantwortung der Fragestellung im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegt.

Grenzen

- bei akuter Gefährdung des Kindes (KJH)
- beim Verdacht auf sexuelle Gewalt
- bei Rückfallprognosen
- bei ICD-Diagnostik, Beurteilung psychisch kranker Eltern
- bei bestimmten Untersuchungsmethoden

z.B. Säuglings-Mutter-Interaktionsbeobachtungen, Bindungsdiagnostik

Auftragsarten

- Clearing
- Spezifische Erhebung
- Fachliche Stellungnahme
- Besuchsmittlung

Clearing

Gespräche mit Parteien

- deeskalierend und lösungsorientiert
- Möglichkeit einer gütlichen Einigung
- Empowerment und Bewusstseinsbildung der Eltern
- gegebenenfalls Einbeziehung des Kindes

Übermittlung **der Vereinbarung/des Berichts** an das Gericht

Spezifische Erhebungen

- Überprüfung einzelner klar definierter Sachverhalte
- Sammlung von Informationen und Zusammenfassung dieser in einem Bericht
- Fachliche Einschätzung oder Anmerkung im eingeschränkten Auftragsbereich

Fachliche Stellungnahme

zum Beispiel

- ... zur Ausübung des Kontaktrechts des Vaters/der Mutter, in welchem Ausmaß die Kontakte dem Kindeswohl zuträglich sind.
- ... unter Gegenüberstellung der alternativen Regelung der Obsorge (alleinige Obsorge der Mutter/des Vaters, gemeinsame Obsorge) zu erstatten.

- Produkt einer **interdisziplinären Zusammenarbeit** unter Einbeziehung des Teams des jeweiligen Standortes
- Beobachtungen und Interpretationen werden getrennt voneinander dargestellt
- **Die Wertung der von der Familiengerichtshilfe zur Verfügung gestellten Informationen obliegt dem Gericht!**
- **Fachliche Stellungnahme ≠ Gutachten**

Fachliche Stellungnahme

Erhebungen

- Explorationsgespräche
- Interaktionsbeobachtungen
- Hausbesuche
- gegebenenfalls psychologische Testungen

Fachliche Stellungnahme

- Anführung aller Erhebungen
- Beantwortung der Fragestellung und Diskussion anhand Fachliteratur
- Maßnahmenempfehlung

Besuchsmittlung

- bei Problemen in der konkreten Ausübung der persönlichen Kontakte

- mindestens drei Monate

- Vorgehensweise

- Gespräche mit den Eltern

- Anwesenheit bei der Vorbereitung der persönlichen Kontakte und bei der Übergabe des Kindes möglich

- Möglichkeit der Intervention (z.B. bei kurzfristigen Absagen)

- Bericht an das Gericht

- Abgrenzung zur Besuchsbegleitung!

Weitere Informationen

- www.bmj.gv.at
- www.jba.gv.at
- www.help.gv.at

VIELEN DANK!

JUSTIZ FAMILIENGERICHTSHILFE